

SATZUNG
über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert am 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), des § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 106) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Entgelt und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Wildau unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
 - (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
 - (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG).
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.
Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr Wildau nach § 1 Abs. 2 wer

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,

3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Veranstalter.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Wildau in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Für den Einsatz von Sondertechnik und Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation und Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau ist die Tariftabelle von Entgelten und Kostenersatz in der Anlage. Die Tariftabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Wildau bis zum Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau in Ansatz gebracht und abgerechnet.
- (6) In den Minutensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendig werdende Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 25% erhoben.
- (9) Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden werden Verpflegungskosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- (10) Wird von privaten Arbeitgebern Verdienstausschlag für Einsätze während der regulären Arbeitszeit geltend gemacht, so wird diese in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Wildau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung und die als Anlage beigefügte Tariftabelle für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage

Tarif über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau

Tarif- Nr. Bemessungsgrundlage	je Minute / €
1. Minutensätze Personal	
1.1 Feuerwehrmann	0,50 €
1.2 Einsatzleiter	0,67 €
1.3 Einsatzleiter bei Brandsicherheitswachen	0,50 €
1.4 Brandsicherheitswachen (pro Person)	0,42 €
1.5 An- und Abfahrt der Brandsicherheitswachen (pro Person)	0,42 €
1.6 Durchführung der Brandverhütungsschau / Nachschau vor Ort	0,42 €
2. Minutensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1 Fahrzeuge	
2.1.1 Drehleiter	3,00 €
2.1.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	3,00 €
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,50 €
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug	2,50 €
2.1.5 Rüstwagen	3,00 €
2.1.6 Kommandowagen (VF oder ähnliche Spezialfahrzeuge gl. Größe)	1,67 €
2.1.7 Mannschaftstransportfahrzeug	1,67 €
2.1.8 PKW	1,33 €
2.1.9 Mehrzweckboot	1,33 €

2.1.10 In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.9 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Unterhaltung, Versicherung sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien enthalten. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemiekalienbindemittel, Einweggölsperren, Prüfröhrchen und dergleichen zu einmaligem Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif Nr. 1.1 bis 1.5 berechnet.

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten Min/ €
2.2. Geräte	
2.2.1 Tragkraftspritzen mit Einachshänger sowie alle anderen einachsigen Feuerwehranhänger	0,50 €
2.2.2 Notstromaggregat tragbar	0,18 €
2.2.3 Motorsägen, Trennschleifer und ähnl. Geräte	0,13 €
2.3 Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.	

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten Min/ €
2.4 Ausrüstungsgegenstände	
2.4.1 Gas- und Säureschutzanzug	0,80 €
2.4.2 Ölsperre je 20 m	0,61 €
2.4.3 Pressluftatemgerät (PA)	0,51 €
2.4.4 Auffangbehälter	
2.4.4.1 bis 100 l Inhalt	0,11 €
2.4.4.2 100 l bis 500 l Inhalt	0,16 €
2.4.4.3 500 l bis 5.000 l Inhalt	0,28 €
2.4.4.4 größer 5.000 l Inhalt	1,29 €
2.4.4.5 Rollreiffass 200 l	0,16 €
2.4.5 Gulliabdichtkissen / Hebekissen	0,16 €
2.4.6 Hydraulischer Hebe- und Rettungssatz	0,34 €
2.4.7 elektrische Tauchpumpe	0,29 €
2.4.8 motorbetriebene Schmutzwasserpumpe mit Zubehör	0,50 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Sie ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

4. Weitere Leistungen

	je / €
4.1 Pressluftatmer (PA) prüfen	3,55 €
4.2 Pressluftatmer (PA) Grundreinigung	7,15 €
4.3 Überholung Druckminderer	11,75 €
4.4 Füllung einer PA- Flasche 4 Liter	1,65 €
4.5 Ventilüberholung einer PA- Flasche	3,30 €
4.6 Ventilüberholung einer O ₂ Flasche	3,30 €
4.7 Füllen von O ₂ Flaschen 1-3 Liter	3,15 €
4-7 Liter	6,30 €
10-11 Liter	8,55 €
4.8 Prüfung einer Schutzmaske	0,60 €
4.9 Grundreinigung einer Schutzmaske	7,40 €

- | | | |
|------|---|--------|
| 4.10 | Rollschlauch waschen, prüfen, trocknen | 2,55 € |
| 4.11 | Einbinden einer Schlauchkupplung | 5,00 € |
| 4.12 | Alle anderen Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischen Geräten, Funk- und Fernmeldegeräten sowie sonstiges Gerät sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, je Minute mit 0,10 €, zu berechnen.
Für verwendetes Material werden die Selbstkosten berechnet, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag. | |
| 4.13 | Bei Fehlauslösung einer Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 BbgBKG Abs. 4). | |

5. Brandschutztechnische Stellungnahmen

Bemessungsgrundlage ist Tarif Nr. 1, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

6. Nicht aufgeführte Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau, Beschluss G 22/371/12 der Gemeindevertretung vom 21.02.2012, ausgefertigt am 21.02.2012, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister